STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 135.811 vom 6. Oktober 2004

A. 110.461/XIII-2402

In der Rechtssache: **PANKERT** Dieter,

Neustraße 52
4700 Eupen,

gegen :

1. **die Ständige Sprachenkontrollkommission,**
   Wahldomizil bei
   den Herren Jacques CLESSE
   und Dominique WAGNER, Rechtsanwälte,
   quai de Rome 2
   4000 Lüttich,

2. **die Provinz Lüttich,**

3. **den Belgischen Staat,** vertreten durch
   den Minister des Innern,

   Wahldomizil bei
   den Herren Jacques CLESSE
   und Dominique WAGNER, Rechtsanwälte,
   quai de Rome 2
   4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 19. September 2001 eingereichten Klageschrift, mit der Dieter PANKERT die Nichtigerklärung der Entscheidung der Ständigen Sprachenkontrollkommission vom 5. Juli 2001 hinsichtlich einer Klage, die darauf beruht, "daß die Provinzialregierung von Lüttich lediglich in französischer Sprache mit einem deutschsprachigen Einwohner von Eupen korrespondiert" beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 10. Juni 2002 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 5. November 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 2. Dezember 2002 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen der klagenden Partei und von Herrn WAGNER, Rechtsanwalt, der für die erste und die dritte Gegenpartei erscheint, sowie von Frau PIROTTE, Attaché, und Herrn WINTGENS, Attaché, die für die zweite Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger am 15. Dezember 2000 der Ständigen Sprachenkontrollkommission folgendes schreibt :

" Sehr geehrte Frau Vorsitzende !

Ich erlaube mir, Ihnen folgendes Problem zu unterbreiten :

Sachverhalt : Während 6 Jahren bin ich Mitglied des Lütticher Provinzialrates gewesen. Für Wahlen zum Provinzialrat vom 08.10.00 war ich Spitzenkandidat für die Partei der Deutschsprachigen Belgier.
Wären andere Parteien des deutschen Wahldistriktes der Provinz Lüttich nicht Listenverbindungen mit Parteien aus französischen Wahldistrikten der Provinz eingegangen, wäre ich der 5 der 6 zu wählenden Provinzialräten gewesen.
Wegen dieser Listenverbindungen, sind die Sitze anders verteilt worden und mein Sitz ist an eine andere Partei des deutschen Sprachgebietes gegangen.

Da ich der Meinung bin, dass es keine Listenverbindungen unter Wahldistrikten verschiedener Gemeinschaftszugehörigkeit geben kann, da sie im Provinzialrat in Gemeinschaftsangelegenheiten von anderen Gesetzgebungen ausgehen, haben ich gegen diese Sitzverteilung in deutscher Sprache Einspruch beim Lütticher Provinzialrat eingelegt.
(Anlage 1)
Der Provinzialrat hat meinen Antrag auf seiner konstituierenden Sitzung vom 20.10.00 abgelehnt, nur in französischer Sprache und ohne mich darüber in Kenntnis zu setzen.
(Anlage 2, Seite 12)
Am 20.11.00 habe ich in deutscher Sprache um Auskunft nachgefragt, um zu erfahren, wie über meinen Einspruch entschieden worden ist. (Anlage 3)
Am 28.11.00 teilte mir der Sekretär (greffier) des Provinzialrates mit, dass mein Antrag abgelehnt worden sei; als Anlage stellt er mir das Protokoll über besagte Provinzialratssitzung zu, das ausschließlich in französischer Sprache verfasst worden war. (Anlage 4)

Antrag : Da ich der Meinung bin, dass die Anlagen 2 und 4 in deutscher Sprache hätten verfasst sein müssen, dass es sich hier um wiederholte Verstöße gegen die Sprachgesetzgebung handelt, bitte ich die Kommission dies überprüfen zu wollen und festlegen zu wollen, wie die Provinzialeinrichtungen sich den Provinzialräten aus dem deutschen Sprachgebiet gegenüber zukünftig sprachlich zu verhalten haben";

In der Erwägung, daß die Ständige Sprachenkontrollkommission am 10. September 2001 dem Vorsitzenden des Provinzialrates der Provinz Lüttich folgendes mitteilt :

" Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 5. Juli 2001 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die darauf

beruht, dass die Provinzialregierung von Lüttich lediglich in französischer Sprache mit einem deutschsprachigen Einwohner von Eupen korrespondiert.

In diesem Zusammenhang hat der Provinzialrat von Lüttich bereits am 20. Oktober 2000 eine Beschwerde verworfen, die Herr Dr. Pankert, Neustrasse 52 in 4700 Eupen gegen die Sitzverteilung anlässlich der Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2000 eingereicht hatte. Der Beschluss ist im Protokoll der öffentlichen Sitzung des Provinzialrates vom vorerwähnten 20. Oktober aufgenommen. Dieses Dokument ist lediglich in französischer Sprache abgefasst.

Der Provinzgreffier hat Herrn Pankert auf dessen Drängen hin am 28. November 2000 das Protokoll des Provinzialrates vom 20. Oktober 2000 mit einem ebenfalls in Französisch abgefassten Begleitschreiben zugeschickt.

Der Provinzialrat von Lüttich muss als regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 36 § 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) angesehen werden (siehe Gutachten SKSK 30.185 vom 25. März 1999 und 31.201 vom 14 Dezember 2000).

Der Gebrauch der Sprachen im Innendienst einer solchen Regionaldienststelle richtet sich nach Artikel 36 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und N. 3 der KSG. Der Gebrauch der deutschen Sprache wird dort nicht erwähnt.

Die Behandlung einer Angelegenheit im Innendienst des Provinzialrates von Lüttich, wie die öffentliche Versammlung dieses Rates vom 20. [Oktober] 2000, muss also in französischer Sprache abgehalten werden, und das Protokoll muss in derselben Sprache erstellt werden.

Was diesen Aspekt betrifft, ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle der Ansicht, dass die Klage zwar zulässig, jedoch unbegründet ist.

Zudem muss die Versendung des Protokolls des Provinzialrates von Lüttich vom 20. Oktober 2000 dadurch, dass Herr Pankert nicht mehr Mitglied des Provinzialrates ist, als Beziehung mit einer Privatperson angesehen werden. Das Begleitschreiben, das ihm am 28. November 2000 zugeschickt worden ist mit der Passage des Protokolls mit Bezug auf den Beschluss, seine Klage als unbegründet zu erachten, hätte daher auf der Grundlage von Artikel 36 § 1 Absatz 3, der auf Artikel 34 § 1 Absatz 4 der KSG verweist, in Deutsch abgefasst werden müssen.

Was diesen Aspekt betrifft, ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle der Ansicht, das die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

(...)";

In der Erwägung, daß der Belgische Staat eine Einrede der Unzulässigkeit erhebt, insofern der angefochtene Rechtsakt ein bloßes Gutachten und keine Entscheidung mit Rechtsfolgen ist;

In der Erwägung, daß der angefochtene Rechtsakt ein Gutachten - und keine Entscheidung - der Ständigen Sprachenkontrollkommission ist, das unter Anwendung von Artikel 61, § 7, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten abgegeben worden ist, der wie folgt lautet :

" En outre, les particuliers domiciliés dans l'une des communes visées aux articles 7 et 8, peuvent, pour autant qu'ils justifient d'un intérêt, déposer plainte auprès de la Commission, quant à l'emploi des langues des autorités administratives dans leurs relations avec les particuliers et avec le public, et portant sur :

a) les avis, communications et formulaires destinés au public, en ce compris les communications relatives à l'état civil;

b) les avis et communications destinés aux touristes;

c) les rapports avec les particuliers, en ce compris les réponses aux particuliers;

d) les actes qui concernent les particuliers, en ce compris leur traduction certifiée exacte;

e) les certificats, déclarations et autorisations à délivrer aux particuliers, en ce compris leur traduction certifiée exacte;

f) les diplômes, attestations et certificats d'études;

g) la publication d'arrêtés royaux et ministériels.

La Commission émet un avis dans les quarante-cinq jours de la réception de la plainte.

Le cas échéant, la Commission peut joindre à son avis une mise en demeure à l'attention de l'autorité concernée, invitant celle-ci, dans un délai fixé par la Commission, soit à constater la nullité de l'acte, soit à prendre toutes les mesures nécessaires afin d'assurer le respect des dispositions des présentes lois coordonnées ou des arrêtés royaux qui s'y rapportent.

L'avis, et la mise en demeure éventuelle, son signifiés à la partie plaignante, de même qu'à l'autorité contre laquelle la plainte a été déposée, et, le cas échéant, à l'autorité de tutelle et en tout cas au Ministre de l'intérieur.

Si l'autorité concernée ne s'est pas conformée, dans le délai fixé par la Commission, à la mise en demeure, la Commission peut, sans préjudice du § 4, alinéa 3, prendre en lieu et place de l'autorité défaillante toutes les mesures nécessaires afin d'assurer le respect des présentes lois coordonnées ou des arrêtés royaux qui s'y rapportent. Elle peut récupérer les frais des mesures qu'elle a prises auprès de l'autorité concernée";

In der Erwägung, daß daraus folgt, daß der angefochtene Rechtsakt nicht zu denjenigen gehört, die in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt werden, und nicht für nichtig erklärt werden kann;

In der Erwägung, daß der Kläger in seinem Gegenerwiderungsschriftsatz und in seinem letzten Schriftsatz verlangt, daß dem Schiedshof eine präjudizielle Frage über die Anwendung von Artikel 34, § 2, der Sprachengesetze im Lütticher Provinzialrat gestellt wird;

In der Erwägung, daß die verlangte präjudizielle Frage den Grund des Streitfalles und nicht die Art des der Beurteilung des Staatsrats unterliegenden Rechtsakts betrifft; daß, da dieser Rechtsakt ein bloßes Gutachten ist, der Staatsrat in diesem Punkt nicht zuständig ist, ihn für nichtig zu erklären;

In der Erwägung, daß die Einrede begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 173,53 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am sechsten Oktober zweitausendvier, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL. M. HANOTIAU.